

## 1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**2. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das  
Haushaltsjahr 2019 durch den Bürgermeister;  
Vorstellung dieses Entwurfes**

Das Gremium erhielt mit der Sitzungseinladung den Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2019.

In seiner Haushaltsrede wird Herr Bürgermeister Kleiner den Haushaltsplanentwurf erläutern und auf die wesentlichen Eckpunkte und Maßnahmen eingehen.

Die öffentliche Beratung des Haushaltsplanes mit entsprechender Einladung ist am Montag, den 08.04.2019, 19.00 Uhr im Bürgerhaus Ersingen vorgesehen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**3. Einbringung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes für den  
Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2019  
durch den Bürgermeister; Vorstellung dieses Entwurfes**

Das Gremium erhielt mit der Sitzungseinladung den Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2019.

In seiner Haushaltsrede wird Herr Bürgermeister Kleiner den Wirtschaftsplan erläutern und auf die wesentlichen Eckpunkte und Maßnahmen eingehen.

Die öffentliche Beratung des Wirtschaftsplanes mit entsprechender Einladung ist am Montag, den 08.04.2019, 19.00 Uhr im Bürgerhaus Ersingen vorgesehen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

#### **4. Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Kämpfelbach, Vergabe der Kalkulation, Beratung und Beschlussfassung**

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, die Kalkulation der Verwaltungsgebühren der Gemeinde Kämpfelbach zum Preis von 3.000,-- bis 4.000,-- € zzgl. UST an die Firma Allevo zu vergeben.

##### **Sachverhalt:**

Die Gemeinden müssen in regelmäßigen Abständen die Verwaltungsgebühren den aktuellen Gegebenheiten und Anforderungen anpassen.

Die letzte Änderung der Satzung zur Erhebung vom Verwaltungsgebühren der Gemeinde Kämpfelbach stammt aus dem Jahr 2001 und beruht lediglich auf der Umstellung von DM auf Euro Beträge.

Grundlage dieser alten Satzung war das vom Land Baden-Württemberg herausgegebene Gebührenverzeichnis. Dieses Verzeichnis kann nicht mehr angewendet werden. Es wird auch nicht mehr gepflegt.

Nach 18 Jahren ist es dringend geboten die Verwaltungsgebühren erstmals zu kalkulieren und der aktuellen Einnahme- sowie Ausgabesituation anzupassen.

Zuständig für diese Kalkulationen der Gebühren ist der Gemeindeverwaltungsverband. Nach Rücksprache mit dem GVV, ist derzeit aufgrund Personalwechsels und hohem Arbeitsaufkommen eine Kalkulation der Gebühren dort nicht machbar.

Die Gemeinde Königsbach-Stein hat bereits im Jahr 2018 eine Fremdfirma beauftragt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Kalkulation von einem externen Unternehmen, Fa. Allevo, welches bereits die Friedhofsgebühren kalkuliert hat zu einem Preis von 3.000,-- bis 4.000,-- € zzgl. UST Euro durchführen zu lassen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **5. Neue Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kämpfelbach, Beratung und Beschlussfassung**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kämpfelbach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

### **Sachverhalt:**

Durch das Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 wurde auch die Vorschrift über den Kostenersatz für die Einsätze der Gemeindefeuerwehr geändert. Neben der Erweiterung der kostenersatzpflichtigen Tatbestände und der Festlegung des ersatzpflichtigen Personenkreises bei der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben beim Tatbestand wurde insbesondere die Kalkulation von Kostenersatzes novelliert (§ 34 Abs. 4 bis 8 FwG).

Durch die Gesetzesänderung legt der Gesetzgeber die Berechnungsmethode für die Kalkulation von Stundensätzen bei Feuerwehreinsätzen fest (§ 34 Abs. 5 FwG). Daneben hat der Gesetzgeber in § 34 Abs. 8 FwG eine Rechtsgrundlage zur Erhebung von landeseinheitlichen Pauschalsätzen für normierte und vergleichbare Feuerwehrfahrzeuge geschaffen. Das IM hat von diesem Ermächtigungsanspruch Gebrauch gemacht und eine entsprechende Rechtsverordnung mit landeseinheitlichen Pauschalsätzen erlassen.

Daneben ist zu prüfen, ob Ersatz verlangt werden kann für weitere Kosten nach § 34 Abs. 4 Satz 3 FwG.

Eine Satzungspflicht besteht bei Pauschalierung des Kostenersatzes für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige (§ 34 Abs. 5 Satz 2 FwG). Die Stunden-sätze sind halbstundenweise abzurechnen, d. h. angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet. Dies gilt in gleicher Weise für jede Stunde des Einsatzes.

Grundlagen der Kalkulation:

Die Formel zur Berechnung der Personalkosten nach § 34 Abs. 5 FwG lautet:

|   |                      |
|---|----------------------|
| Vermerke der Verwaltung:<br>Abstimmungsergebnis | Verfasser: Herr Huck |
| ja _____ nein _____                             | enthalten _____      |
| Sonstiges: _____                                |                      |

(Gewährte Entschädigungen) + (Sonstige jährliche Kosten / Anzahl der Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung(en) / 80 Pauschalstunden

Die Erhebung der Stundensätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte basiert auf zwei Bausteinen:

**Baustein 1** – Beim Einsatz gewährte Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen nach § 16 FwG ggf. i.V.m. örtlicher Entschädigungssatzung

**Baustein 2** – Sonstige Kosten der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung(en). Dazu zählen insbesondere:

- Kosten der Aus- und Fortbildung
- Kosten der Dienst- und Schutzkleidung (Erwerb und Reinigung/Unterhaltung)
- Kosten, die der weiteren persönlichen Ausrüstung unmittelbar zugeordnet werden

Zu den sonstigen Kosten gehören auch bzw. versteht man nachfolgende Kostenposten:

- Kosten für ärztliche Untersuchungen
- G 25 / G 26 Untersuchungen
- Führerscheine
- Atemschutzmasken (Erwerb und Reinigung)
- Versicherungsbeiträge (für die Einsatzabteilungen)
- Aufwendungen für die Unfallkasse
- Mitgliedbeiträge für den Feuerwehrverband
- Aufwandsentschädigungen nach § 16 Abs. 2 FwG (Kommandant, stv. Kommandant, Abteilungskommandant und deren Stellvertreter)
- Entschädigung Zugführer
- Meldeempfänger
- Übungsgelder

Kosten für den Erwerb und die Unterhaltung von Funkgeräten, Atemschutzgeräten und von Schläuchen gehören nicht zu den ansetzbaren Kosten nach § 34 Abs. 5 FwG. Diese Kosten sind mit der Kalkulation der Fahrzeugkosten bereits abgegolten. Dies gilt ebenso für andere Kosten, die nicht unmittelbar den ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften für die Wahrnehmung der Aufgaben der Feuerwehr nach § 2 FwG zugeordnet werden können.

In der nachfolgenden Kalkulation wurden die entsprechenden Kosten für die zurückliegenden Jahre 2014 – 2018 ermittelt und ein 2 %iger Zuschlag zu den Durchschnittskosten für 2019 - 2021 hinzu gerechnet.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Aus der beiliegenden Kalkulation ist das Ergebnis des Bausteins 2 sowie das Gesamtergebnis ersichtlich.

Der kalkulierte Stundensatz für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Kämpfelbach beträgt **8,44 EUR**. Hinzu kommt die Entschädigung nach der örtlichen Entschädigungssatzung für die Feuerwehr von **10,00 EUR**.

Auf die beigefügte Satzung sowie Kostenkalkulation wird verwiesen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## **6. Ringschluss Wasserleitung Falkenstraße, Vergabe der Tief-, Wasserleitungs- und Straßenwiederherstellungsarbeiten**

### **Beschlussvorschläge:**

Der Gemeinderat beschließt - gemäß des Vergabevorschlags des Ingenieurbüros Leuze – die Tief-, Wasserleitungs- und Straßenwiederherstellungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Ringschluss der Wasserleitung in der Sommerhölde in Ersingen an die Fa. Hirschberger & Kusterer / Josef Moser aus Bad Liebenzell bzw. Pforzheim mit einem Angebotspreis von 238.858,63 € (ohne MwSt., da Eigenbetrieb Wasserversorgung) zu vergeben.

### **Sachverhalt:**

Um die Versorgung mit Trinkwasser in der Sommerhölde zu optimieren, wurde als erster Bauabschnitt im Jahr 2016 die störungsanfällige Druckerhöhungsanlage erneuert und der Leitungsbau schon mal bis zum Verteilerschacht für eine ordnungsgemäße Brandschutzdeckung aufdimensioniert.

Die oberhalb der Druckerhöhungsanlage vorhandene Leitungsführung und deren Dimensionierung ist für einen sicheren Betrieb und für eine ausreichende Löschwasserversorgung nicht fachgerecht ausgeführt. Deshalb sollte ein angemessen dimensionierter Ringschluss östlich und auch westlich über die Finkenstraße zur Falkenstraße mit jeweils ca. 130 m Länge erfolgen.

Außerdem gibt es Stichleitungen, die derzeit über private Grundstücke verlaufen und aufgrund der schweren Zugängigkeit quasi irreparabel sind. Diese Versorgungsleitungen müssen in diesem Zuge mit ausreichendem Durchmesser in den öffentlichen Bereich verlegt werden. Weiter sollen Sammelhausanschlüsse ordnungsgemäß aufgeteilt werden; doppelte Hausanschlüsse sollen zurückgebaut werden.

Die Arbeiten sollen in drei getrennten Abschnitten innerhalb von ca. vier Monaten möglichst noch vor den Sommerferien ausgeführt werden.

Die Kostenberechnung vom 18.12.2018 lag für die gesamten Baukosten bei 216.230 € netto, also bei 257.313,70 € inklusive Mehrwertsteuer.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_



Nach technischer und rechnerischer Prüfung durch das Büro Leuze stellte sich die Fa. Hirschberger & Kusterer / Josef Moser aus Bad Liebenzell bzw. Pforzheim als günstigste Bietergemeinschaft heraus.

Die Details zu den Ausschreibungen, weitere Erläuterungen sowie die Bieterreihenfolge sind als Anhang im nichtöffentlichen Teil beigefügt.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**7. Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung im Zusammenhang mit der beantragten Erweiterung und Änderung der Abbauplanung des Steinbruchs auf der Gemarkung Ersingen, Beteiligung der Gemeinde nach § 25 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)**

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen der Gemeinde zum Antrag auf Erteilung der Aufforstungsgenehmigung im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Steinbruchs der Fa. Sämann wird erteilt.

**Sachverhalt:**

Der Eigentümer plant die Erweiterung seines bestehenden Steinbruchs in den Gewannen „Bei der Viehfahrt“ und „Krausenäcker“ auf der Gemarkung Ersingen. Bisher ist der Abbau von Muschelkalk über eine Fläche von 6,27 ha genehmigt. Diese Fläche soll nun um ca. 4,4 ha erweitert werden.

In der Sitzung am 28.01.2019 wurde - im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für die Erweiterung - das planungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde versagt. Unter anderem wurde aus der Mitte des Gremiums der Wunsch geäußert, dass der erforderliche Wandausgleich auch auf der Gemarkung Kämpfelbach umgesetzt wird. Dies wird nun von der Fa. Sämann beantragt und zwar im Gewinn „Bockenbaum“, das an das Gewinn „Bei der Viehfahrt“ (Bereich des Steinbruchs) angrenzt. Der Antrag mit Lageplänen ist als Anhang beigelegt.

Somit ist der größte Teil der erforderlichen aufzuforstenden Fläche schon im ersten Zuge auf der Gemarkung Kämpfelbach beantragt.

Frau Zimmer vom Landwirtschaftsamt wird voraussichtlich in der Sitzung für Fragen zum Verfahren der Aufforstungsgenehmigung zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

## 8. Bauanträge

- a) **Eisinger Str. 16, Flst. Nr. 640/1, OT Ersingen**  
**Errichtung eines Carports mit Schuppen**

### **Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt, der Befreiung wird zugestimmt.

### **Sachverhalt:**

Die Bauherrschaft möchte vor dem Haus in der Eisinger Str. 16, parallel zur Straße, einen überdachten Stellplatz errichten. Außerdem soll neben dem Haus, in Verlängerung des Daches noch ein kleiner Abstellraum für Fahrräder, Mülleimer usw. entstehen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Ameisenberg“ und ist somit nach § 29 I BauGB i.V.m. § 30 I BauGB zu beurteilen.

Für die Erstellung des Carport wurde eine Befreiung beantragt, da laut Bebauungsplan Garagen, bzw. Carports nur in den besonders dafür festgesetzten Flächen zu erstellen sind.

In der Vergangenheit wurden schon mehrere Carports in der Fläche zwischen Wohnhaus und Straße genehmigt. Die Vorschriften der LBO, insbesondere die Abstandsflächen sind eingehalten.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen und der Befreiung zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**b) Hebelstr. 13, Flst. Nr. 5093, OT Bilfingen**  
**Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage**

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt, dem Bau eines Walmdaches und der Überbauung des Grünstreifens mit Garagen wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Die Bauherrschaft beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst. Nr. 5093 in der Hebelstr. 13 im OT Bilfingen ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu erstellen. Die Garage ist neben dem Haus an der Grenze zum „Spielplatz Friedenstraße“ geplant.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bauflichtensplans „Brühl und Altenberg“ aus dem Jahr 1962 mit Bauvorschriften im „Erläuterungsbericht“ und im „Aufbauplan“.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Brühl und Altenberg“, sind größtenteils eingehalten, es sind lediglich zwei kleine Befreiungen beantragt:

1. Garage ragt in den Grünstreifen vor dem Haus.
2. Das Gebäude soll mit einem Walmdach versehen werden.

Zu 1. In unmittelbarer Nachbarschaft wurde der Grünstreifen bereits mehrfach mit Garagen bzw. Carports überbaut.

Zu 2. Im Aufbauplan sind zwar schematisch Satteldächer eingezeichnet, aber sie sind im Textteil nirgends ausdrücklich erwähnt.

Auch dieses Bauvorhaben liegt wieder innerhalb des Überschwemmungsgebietes aufgrund der Hochwassergefahrenkarten des Landes Baden-Württemberg. Der Bauherr schafft, wie auch die bisher Betroffenen, einen Ausgleich für den verloren gehenden Rückhalteraum durch Geländeabtragung bachaufwärts auf Gemarkung Ersingen.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen und dem Bau eines Walmdaches und der Überbauung des Grünstreifens mit Garagen zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

**c) Kirchgrundstr. 4, Flst. Nr. 755/1 OT Bilfingen**  
**Anbau an ein best. Nebengebäude – Erweiterung Friseursalon**

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

**Sachverhalt:**

Das bestehende Nebengebäude auf dem Grundstück Flst. Nr. 755/1 in der Kirchgrundstr. 4 soll erweitert werden. Das bisherige Gebäude ist 2-geschossig mit den Maßen 5,65 m x 4,18 m. Der Anbau soll nur eingeschossig mit Pultdach mit den Maßen 6,61 m x 4,18 m sein. In dem Gebäude soll ein Friseursalon untergebracht werden.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I BauGB i.V.m. 34 I BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung des Grundstücks muss gesichert sein und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse muss erfüllt sein. Das Ortsbild darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Das Gebäude selbst hält die Vorgaben der LBO, wie z.B. die Abstandsflächen ein. Die Vorschriften für das Gewerbe werden vom Baurechtsamt geprüft, ebenso die Anzahl und die mögliche Anordnung der notwendigen Stellplätze.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

- d) Heinestr. 20/1, Flst. Nr. 7744/62, OT Ersingen**  
**Nutzungsänderung aus Gewerbeinheit und vier Wohnungen wird reines**  
**Wohngebäude mit sechs Wohnungen**

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt.

**Sachverhalt:**

Die Bauherrschaft hat bereits am 19.01.2018 eine Baugenehmigung für vier Wohnungen und eine Gewerbeinheit mit Büro- und Lagerräumen auf dem Grundstück Flst. Nr. 7744/62 in der Heinestr. 20/1 erhalten. Nun sollen diese Büroräume ebenfalls zu Wohnungen und die Lagerräume zu Garagen bzw. Kellerräumen umgebaut werden. Auf dem Grundstück sind insgesamt sieben Garagen und die notwendigen Fahrradstellplätze vorhanden. Auf dem Nachbargrundstück stehen noch zwei weitere (bereits mit Baulast gesicherte) Stellplätze zur Verfügung.

Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I BauGB i.V.m. 34 I BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung des Grundstücks muss gesichert sein und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt sein. Das Ortsbild darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

In der direkten Umgebung sind bereits weitere und teilweise auch größere Mehrfamilienhäuser vorhanden. Die notwendigen sechs Stellplätze für die Wohnungen, sowie 12 Fahrradstellplätze, sind nachgewiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Vermerke der Verwaltung:  
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Kundelius

ja \_\_\_\_\_ nein \_\_\_\_\_ enthalten \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_